

Soll-Überschuß von rund 490 000 *R.M.* bei dem Abschnitt 97 — Abwicklung der Vorjahre — eingesetzt war. Nach dem von dem Herrn Sächsischen Minister des Innern festgestellten Schlüssel für die Verteilung der **Schlüsselzuweisungen** für das Rechnungsjahr 1941 hatte die Stadt Plauen keine Schlüsselzahl für das Rechnungsjahr 1941, d. h. die Schlüsselzahl der Stadt betrug 0. Infolgedessen stand ihr ein Anteil an den Schlüsselzuweisungen für das Rechnungsjahr 1941 nicht zu. Die vorläufig überwiesenen Schlüsselzuweisungen im Betrage von 184 868,25 *R.M.* mußten an die Landeshauptkasse zurückgezahlt werden. Vereinnahmte 26 409,75 *R.M.* sind noch Anteile auf das Rechnungsjahr 1940. Die mit 396 489 *R.M.* veranschlagte **Staatsumlage** wurde auf 569 736 *R.M.* festgesetzt; es ergab sich also eine Mehrausgabe von 173 247 *R.M.* Bei der **Kriegsbeitragsumlage** entstand eine Mehrausgabe von 224 232 *R.M.*

Das Gesamtaufkommen an Gemeindesteuern hat den Boranschlag wesentlich überschritten, auch sonst weisen verschiedene Ueberschußabschnitte Mehreinnahmen auf.

Die Steuerätze für die Gemeindesteuern waren in derselben Höhe wie 1940 festgesetzt worden. Die Haushaltsatzung 1941 wurde von der Aufsichtsbehörde erst am 11. 2. 1942 genehmigt, da wegen des Gewerbesteuerhebesatzes die Genehmigung des Reichsinnen- und des Reichsfinanzministers erforderlich war. Durch die Erzielung der Mehreinnahmen und dadurch, daß die Ausgabemöglichkeiten auf den gemeindlichen Aufgabengebieten weiter geschrumpft sind, konnte auch der Haushalt 1941 im Ist ausgeglichen werden. Eine Nachtragshaushaltsatzung ist nicht aufgestellt worden. Die Kasse war während des ganzen Rechnungsjahres flüssig, so daß es der Aufnahme von Kassenkrediten nicht bedurfte.

Rechnungsjahr 1942

Die endgültige Feststellung des Haushaltsplanes 1942 mußte auf Weisung des Herrn Sächsischen Ministers des Innern zurückgestellt werden, da der Finanzausgleich zwischen dem Lande und den Gemeinden nicht früher geregelt werden konnte. Danach ergeben sich mit Wirkung vom 1. Juli 1942 folgende Änderungen:

Aufwertungssteuer

Die gesamte für die Zeit vom 1. Juli 1942 ab aufkommende Aufwertungssteuer ist mit 95 v. H. (bisher 68 v. H.) für den Finanzbedarf des Staates und mit 5 v. H. (bisher 32 v. H.) für den Finanzbedarf der Gemeinden zu verwenden. Eine Entschädigung für die Verwaltung der Aufwertungssteuer wird den Gemeinden aus der für die Zeit vom 1. Juli 1942 ab aufkommenden Aufwertungssteuer nicht mehr gewährt. Zur teilweisen Entschädigung für den entstehenden Ausfall erhalten die Gemeinden vom 1. Juli 1942 ab nach dem Verhältnisse des Gesamtaufkommens an Aufwertungssteuer im Rechnungsjahr 1940 eine Aufwertungssteuer-Teilentschädigung. Diese beträgt für die Stadt Plauen monatlich 58 518,74 *R.M.*

Nach der im *RGBL. I/1942, S. 501*, verkündeten Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 wird diese Steuer ab 1. Januar 1943 endgültig beseitigt. Die Steuer ist nur noch für die Zeit bis zum 31. Dezember 1942 zu entrichten. Nach der Verordnung will der Reichsfinanzminister die Maßnahmen treffen, die zum Ausgleich des Ausfalls bei den Gebietskörperschaften erforderlich sind. Der Berechnung der Ausgleichsbeträge wird das Aufkommen an Gebäudeentschuldungsteuer im Rechnungsjahr 1941 zugrunde gelegt.

Der Einnahmeausfall 1942 für die Stadt beträgt etwa 220 000 *R.M.* an Steuer und 19 500 *R.M.* an Verwaltungskosten.

Volksschullasten

Vom 1. Juli 1942 ab wird der persönliche Volksschullastenanteil nicht mehr global von den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden vor der Verteilung abgezogen, sondern auf die Gemeinden umgelegt. Dadurch steht für die Gemeinden eine entsprechend höhere Summe zur Verfügung. Auswirkung:

350 033 <i>R.M.</i> Ausgabe für Volksschullasten	} auf 9 Monate (1. 7. 1942 — 31. 3. 1943)
266 855 „ Einnahmen an Schlüsselzuweisungen	
83 178 <i>R.M.</i> Mehrbelastung der Stadt.	

Die **Staatsumlage** beträgt voraussichtlich 514 750 *R.M.*, die **Kriegsbeitragsumlage** 266 078 *R.M.* monatlich, d. s. 3 192 936 *R.M.* jährlich. Beide Umlagen werden endgültig vom Finanzministerium festgesetzt.